

Förderverein Hähnleiner Schule e.V.

Satzung vom 14.06.2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hähnleiner Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in der Schulstraße 18-20 in 64665 Alsbach-Hähnlein.

Der Verein ist seit dem 01.07.2004 als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, sowie die Verschönerung der Gebäude und Anlagen der Hähnleiner Schule durch Bereitstellung von Geld- und Sachspenden über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eintritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand.

2. Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist austreten.

3. Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages setzt der Vorstand fest. Darüber hinaus legt jedes Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag gezahlt und ist zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres fällig. Sofern die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr erworben wird, ist ein anteiliger Beitrag entsprechend der vollen Mitgliedschaftsmonate zu zahlen.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge und etwaige Zuwendungen des Mitglieds nicht zurückerstattet.

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner im Falle der Nichtzahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen zum 01.11. des Jahres, welches auf die Nichtzahlung der Jahresbeiträge folgt. Als Jahresbeitrag gilt auch ein etwaiger anteiliger Beitrag im Eintrittsjahr.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 5 Verwaltung von Geldern und Kasse

Die Gelder werden vom Kassenwart / von der Kassenwartin verwaltet.

Der Kassenwart / die Kassenwartin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Kassenwart / die Kassenwartin führt die Einnahme- und Ausgabenliste, verwahrt die Kasse, die Kontoauszüge und die Ausgabebelege und gibt die Steuererklärung für den Verein ab.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr von einem Mitglied, das dazu in der Mitgliederversammlung gewählt wird, entsprechend geprüft.

§ 6 Mittelverwendung

Die Gelder des Vereins werden für die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, sowie die Verschönerung der Gebäude und Anlagen der Hähnleiner Schule verwendet.

Die Verwaltungskosten des Vereins werden davon bezahlt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die geförderten Projekte werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jahresversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Voraussetzung der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in - schriftlich durch einfachen Brief oder Mail einberufen. Darin ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken.

4. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden. Durch den Beschluss der Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über die Sitzungen der Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Satzungsänderungen

- a. Satzungsänderungen (außer § 2+8) können mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b. Die Änderung des Zwecks und Auflösung (§ 2+8) des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung Verein

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen der Hähnleiner Schule zu. Die Schulleitung hat das Vermögen gemäß § 6 zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 12.07.2011 ins Vereinsregister eingetragen.